

## Neu: BGR 177

# Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

Seit April 2006 ersetzt die neue BGR die bisherige ZH 1/542 „Steigeisengänge“. In ihr wurden Steigeisengänge und Steigleitern zu Steiggängen zusammengefasst. Neben Angaben zu Steiggängen enthält die BGR auch Angaben zu Schachtgeometrien, Steigschutzeinrichtungen und Haltevorrichtungen sowie zu Toleranzen bei Steigeisenabständen.

lich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht erforderlich ist.

### Werkstoffe

Die Werkstoffe, aus denen die Steiggänge hergestellt werden, müssen den jeweiligen Betriebsverhältnissen dauerhaft gerecht werden (z. B. nichtrostender oder ummantelter Stahl). Abhängig von den Betriebsver-

- ausreichende Rutschhemmung,
- Seitenbegrenzung gegen seitliches Abrutschen des Fußes (z. B. Holm oder Aufkantung),
- ausreichende Fußfreiraumbreite (Auftrittsbreite),
- ausreichende Fußfreiraumtiefen.

### Einbau und Anordnung

Darüber hinaus enthält die BGR 177 Hinweise

- zur nachträglichen Montage von Steigeisen,
- zu Steigstufen und Steigkästen,
- zur Befestigung des Steigganges und,
- zu Sprossen- und Steigeisenabständen.

Besondere Berücksichtigung findet die Rettung von Personen. Es werden Einstiegsöffnungen mit einem Mindest-Durchmesser von 800 Millimeter empfohlen. Der Steiggang darf den Rückenfreiraum in Schächten nicht unzulässig einengen. Bei mobilen Haltevorrichtungen darf die lichte Schachtweite durch die Spannvorrichtung nur soweit eingengt werden, dass nicht die Gefahr des Hängenbleibens besteht.

Um die Rettung von Personen zu gewährleisten, dürfen Steiggänge nicht mit Rückenschutz ausgeführt werden.

### Sicherung gegen Absturz von Personen

An der Austrittsstelle von Steiggängen muss eine Haltevorrichtung vorhanden sein und benutzt werden. Diese muss mindestens ein Meter hoch sein und kann fest installiert oder mobil sein.

Von dieser Höhe darf abgewichen werden, wenn umklappbare Halteelemente verwendet werden, die fest mit ortsfesten Steigleitern für Schächte verbunden sind. Diese Ausnahme gilt für Schächte mit einer lichten Mindestweite von 800 Millimeter.

Auf separate Haltevorrichtungen kann verzichtet werden, wenn ortsveränderliche Absturzsicherungen eingesetzt werden, die so gestaltet sind, dass sie als Haltevorrichtung zum Ein- und Aussteigen genutzt werden können.

Bei Steiggängen muss zur Ermittlung des Absturzrisikos eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Für Steiggänge in abwassertechnischen Anlagen sind besondere Sicherungsmaßnahmen beschrieben. Diese können abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auch auf andere Bereiche angewendet werden.

### Benutzung

Steiggänge sind vor jeder Benutzung einer Sichtprüfung zu unterziehen. Schadhafte oder unzureichend befestigte Steiggänge dürfen nicht benutzt werden.



Hauptanwendungsbereiche in der Ver- und Entsorgung sind Steiggänge in

- Schächten,
- Wasserkammern / Saugbehältern,
- Kellerräumen (z. B. Rohrkellern),
- Filterbecken/Schlammabsetzbecken/Klärbecken.

Steiggänge werden immer dann erforderlich, wenn der Einbau einer Treppe betrieb-

lich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht erforderlich ist.

### Ausführung

Die Steiggänge müssen über sichere Festhaltungsmöglichkeiten und eine ausreichende Trittsicherheit verfügen:

- Ausreichende Auftrittstiefe (mind. 20 Millimeter,

